



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 11. MÄRZ 2011

NR. 10

SEITEN 321–367



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

321 Einberufung des Landrats

Regierungsrat

- 322 Abstimmungsdekret
- 325 Botschaft zur kantonalen Volksinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft»
- 333 Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft»
- 334 Gegenvorschlag zur Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft»
- 335 Medienmitteilung

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 338 Verfügung Steinwildreduktionsabschluss 2011
- 342 Steinwildreduktionsabschluss 2011

Volkswirtschaftsdirektion

- 344 Landwirtschaftliche Nutzflächen; Mutationen 2011

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

- 345 Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Altdorf und Umgebung

Schulen

- 346 Maturitätsprüfungen

Eigentumsübertragungen

Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

- 358 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

- 359 Göschenen

Submissionen

- 360 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

- 362 Justizdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Obergericht

- 364 Bereinigung Eigentumsvorbehaltsregister

Rechtsauskunft

- 364 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 365 Kanton
- 365 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 366 Reglement über die Berufsmaturitätsschule; Änderung
- 367 Reglement über die Kontrolle und das Einschliessen von Jagdwaffen; Änderung

Landrat

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 20. April 2011, 08.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Nachtragskredite I/2011
Finanzkommission und Landesstatthalter Josef Dittli, Vorsteher der Finanzdirektion, Attinghausen
- 2.2 Kantonsbeitrag an das Projekt «Wasserversorgung Eierschwand», Gemeinde Bürglen
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Isidor Baumann, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Wassen
3. Berichte des Regierungsrats
- 3.1 Bericht zur Gemeindestrukturreform
4. Parlamentarische Vorstösse
- 4.1 Parlamentarische Empfehlung Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zum NEAT-Halt auch für Fahrgäste aus Nid- und Obwalden; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 4.2 Parlamentarische Empfehlung Dr. Toni Moser, Bürglen, zur Optimierung der Notfallversorgung; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 4.3 Parlamentarische Empfehlung Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, zur Aufhebung einer regierungsrätlichen Weisung; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 4.4 Interpellation Hedy Kempf, Schattdorf, zum Dienstleistungsangebot subventionierter Betriebe; eventuelle Beratung
- 4.5 Interpellation Marlies Rieder, Altdorf, zum aktuellen Stand der Ausbildung an der PHZ für Lehrpersonen; eventuelle Beratung

4.6 Interpellation Markus Zurfluh, Attinghausen, zu einer kantonalen ICT-Fachstelle für die Urner Volksschulen; eventuelle Beratung

5. Fragestunde

Altdorf, 21. Februar 2011

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Thomas Arnold

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2011

1. Abstimmungstermin

Am 15. Mai 2011 findet eine kantonale Volksabstimmung statt:

2. Abstimmungsvorlage

2.1 Kantonale Abstimmungsvorlage

- Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft».
- Gegenvorschlag des Landrats für den Bau einer Ersatzröhre mit zwei Fahrspuren im Gegenverkehr ohne anschliessende Sanierung des bestehenden Tunnels.
- Stichfrage

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindeganzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Botschaften, Stimmzettel, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00–12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45–12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45–12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00–12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00;

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; Göscheneralp: 10.00–12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00–12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00–12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00–12.00;

Spiringen Schulhaus: 09.00–12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00–10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat das Ergebnis der kantonalen Abstimmung unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Das Abstimmungsprotokoll ist spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 11. März 2011

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT

zur kantonalen Volksinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft»

(Volksabstimmung vom 15. Mai 2011)

Kurzfassung

Die Volksinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft» verlangt, dass sich der Kanton Uri mit einer Standesinitiative auf Bundesebene dafür einsetzt, rasch eine zweite Röhre mit zwei Fahrspuren, aber ohne Kapazitätserhöhung, für den Gotthard-Strassentunnel zu realisieren, um negative Auswirkungen einer Sanierung zu vermeiden und die Erreichbarkeit des Kantons Uri zu verbessern.

Eine Totalsanierung des bestehenden Gotthard-Strassentunnels ist unumgänglich. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat dazu verschiedene Varianten ausgearbeitet. Dabei ist mit einer Totalsperrung von mindestens 2½ Jahren zu rechnen. Denkbar ist auch ein etappiertes Vorgehen mit Öffnungszeiten während der Sommermonate, das aber die Gesamtbauzeit erhöht. Trotz Ersatzkapazitäten mit Autoverlad beeinträchtigen die Sperrungen die Erreichbarkeit und führen zu negativen Auswirkungen auf die Urner Volkswirtschaft. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die vom Bund vorgeschlagenen Sanierungsvarianten nicht wirtschaftsverträglich umgesetzt werden können.

Regierungsrat und Landrat sind nach Abwägung der Vor- und Nachteile zum Schluss gekommen, dass eine zweite Röhre, wie sie die Volksinitiative verlangt, zwar eine friktionslose Sanierung ermöglichen würde. Gleichzeitig würde aber der Druck auf eine Erhöhung der Strassenkapazitäten erhöht, was den Verlagerungsauftrag für den Güterverkehr gefährdet. Nachdem sich der Kanton Uri mehrmals für die Verlagerung und gegen eine Kapazitätserhöhung eingesetzt hat, wäre die Forderung nach der Inbetriebnahme einer zweiten Röhre ein falsches politisches Zeichen.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der die Erstellung einer Ersatzröhre anstelle einer Sanierung der bestehenden Röhre vorsieht. Damit können die volkswirtschaftlichen Risiken während der Sanierung vermieden werden, ohne den Verlagerungsauftrag zu gefährden.

Der Landrat hat in der Schlussabstimmung mit 42:17 Stimmen die Ablehnung der Initiative beschlossen. Gleichzeitig hat er den Gegenvorschlag des Regierungsrats angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

A. Wortlaut der Initiative und Begründung

Einreichung und Wortlaut der Initiative

Die Volksinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft» wurde am 21. Dezember 2009 von einem Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der Jungen SVP (JSVP Uri), eingereicht.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) reicht der Kanton Uri der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Uri verlangt vom Bund, innerhalb der bestehenden Verfassungsregelung (Art. 84 BV; Alpenschutzartikel) rasch eine zweite Röhre zu bauen. Diese soll zwei Fahrspuren aufweisen. Damit kann während der anstehenden Totalsanierung im Gotthard-Strassentunnel die durchgehende Passierbarkeit ermöglicht werden. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind nach der Sanierung die beiden Fahrspuren pro Röhre als Fahrspur und als Stand- und Pannestreifen zu nutzen.»

Begründung der Initiative aus der Sicht des Initiativkomitees

Die Initianten begründen ihre Position im Wesentlichen wie folgt: Der schnell alternende Gotthard-Strassentunnel, der in zirka zehn Jahren total saniert werden muss, könne nur in Verbindung mit einer zweiten Röhre in für den Kanton Uri verträglicher Art und Weise saniert werden. Eine Vollsperrung während mehreren Monaten, über mehrere Jahre oder während einem oder mehreren Jahren am Stück würde grosse Probleme für den Wirtschafts- und Wohnkanton Uri mit sich bringen. Da bekanntermassen kein politischer Entscheid in Stein gemeisselt sei, erachte es die Junge SVP Uri als ihre Pflicht, den Urnerinnen und Urnern emotionslos und sachlich vor Augen zu führen, wie die Realität respektive deren Auswirkungen bezüglich der Totalsanierung des Gotthard-Strassentunnels aussehen würde.

Die Junge SVP Uri setze sich für funktionsfähige Verkehrswege ein, da diese Grundlagen für Wohlstand, Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung sind. Mit dem raschen Bau einer zweiten Röhre für den Gotthard-Strassentunnel könnte ein sinnvoller Schritt zur Sicherheit des privaten Verkehrs getätigt werden. Insbesondere die Urner Jugendlichen würden nach Ansicht der Jungen SVP von dieser zukunftsgerichteten Investition und der damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Kanton Uri profitieren. Der Wirtschafts- und Wohnkanton Uri und der Tourismusstandort Uri hätten damit grosse Vorteile. Die Sicherheit für die täglich rund 20 000 Menschen, die den Gotthard-Strassentunnel nutzen, würde massiv erhöht und das Urner Oberland müsste sich weniger wegen blockierter National-

und Kantonsstrassen ärgern. Schliesslich müsste auch der Kanton Tessin in Zukunft weniger schwerwiegende Beeinträchtigungen auf sich nehmen.

B. Einschätzung der zukünftigen Entwicklung

Situation Gotthard-Strassentunnel und Sanierungsbedarf

Der Gotthard-Strassentunnel wurde 1980 eröffnet. Heute queren im Schnitt pro Tag 16 800 Fahrzeuge den Tunnel, davon knapp 2500 LKW (rund 900 000 LKW pro Jahr). Seit 2001 hat sich die Zahl der durchfahrenden LKW knapp unter einer Million pro Jahr stabilisiert. Dies ist mitunter Folge der Einführung der LSVA und der finanziellen Förderung des kombinierten Verkehrs. Weiter hat das im Nachgang des Tunnelbrands 2001 eingeführte Sicherheitsregime (Tropfenzählersystem) seinen Teil dazu beigetragen. Auch die Zahl der Personenwagen hat sich in den letzten Jahren stabilisiert.

Nach den jüngsten Zählungen wird die Gotthard-Passstrasse als Ausweichroute für den Tunnel täglich von durchschnittlich 4900 Fahrzeugen benutzt. Sie ist von ungefähr Mitte Mai bis anfangs November geöffnet und befahrbar.

Die Belastung im Strassentunnel ist nicht gleichmässig verteilt, sondern unterliegt starken Schwankungen. Die Spitzen liegen in den Monaten Juli und August sowie an den Feiertagen (Ostern, Pfingsten). In der Folge der übermässigen Belastung des Tunnels entstehen Staus. Gemäss jüngster Statistik werden aktuell am Nordportal des Tunnels in einem Jahr 510 Stunden Stau gemessen, am Südportal beträgt dieser Wert 976 Stunden. Die Tendenz ist steigend.

Die bisher nötig gewordenen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten für den Gotthard-Strassentunnel konnten im Rahmen von Nachtsperrungen durchgeführt werden.

Seit 1. Januar 2008 ist der Bund für das Nationalstrassennetz zuständig. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat die fachlichen Grundlagen für das Erhaltungskonzept Gotthard-Strassentunnel ausgearbeitet und dazu diverse Varianten studiert.

Aus baulichen und sicherheitstechnischen Gründen kommt aus Sicht des ASTRA eine Sanierung unter Betrieb nicht in Frage. Denkbar ist jedoch eine Etappierung der Sperrung. Auf Basis von umfangreichen Analysen und Variantenvergleichen sieht das ASTRA zwei Bestvarianten. Die Sanierung ist zirka 2025 notwendig, kostet mit den flankierenden Massnahmen zwischen 1,2 und 1,4 Milliarden Franken¹ und führt zu einer Sperrung während 2½ Jahren (Variante durchgehende Sperrung) oder 3½ Jahren (Variante etappierte Sanierung mit Öffnung während den Sommermonaten). Die Vorarbeiten dazu sind ab 2017 notwendig. Als Ersatz für

¹ Gemäss Bericht des Bundesrates «Sanierung des Gotthard-Strassentunnels» vom 17. Dezember 2010

den PW-Verkehr ist ein Autoverlad Göschenen–Airolo mit einer Kapazität von 600 PW pro Stunde und Richtung, für den LKW-Verkehr ein Kurzverlad durch den Basistunnel von Erstfeld bis Biasca mit ein bis zwei Zügen pro Stunde vorgesehen. Reisecars können während den Sperrzeiten die Passroute benutzen. Vor der Sanierung des Strassentunnels soll die Sanierung der Schöllenen erfolgen.

Zu erwartende Auswirkungen während einer blossen Sanierung der bestehenden Gotthardröhre

Die Gotthardachse ist historisch mit der Urner Wirtschaft verknüpft und prägt auch heute noch die wirtschaftliche Entwicklung wesentlich. Dies gilt sowohl für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Transitachsen Strasse und Schiene als auch für die den Güterverkehr verladende Wirtschaft und verschiedene wirtschaftliche Sektoren. So arbeiten heute rund 50 Personen im Schwerverkehrskontrollzentrum, 150 Personen in der Autobahnraststätte und rund 40 Personen im Werkhof Göschenen. Diese Arbeitsplätze sind direkt abhängig vom Gotthard-Strassentunnel. Zirka 2000 Beschäftigte (15 Prozent der Urner Beschäftigten) arbeiten in Branchen, die Güter und Dienstleistungen produzieren, die vom Strassenverkehr direkt abhängig sind. Ein Teil davon ist direkt von der Gotthardachse abhängig, sei es als Nutzende der Transitachse (Gütertransportbranche, Aufträge von Urner Firmen im Kanton Tessin), als Zielort von Nutzenden (v. a. Pendler, Tourismus) oder als Zuliefernde. Gemäss den Analysen des Kantons wären bei einer Vollsperrung des Gotthard-Strassentunnels im schlimmsten Fall bis zu 500 Arbeitsplätze betroffen; davon 200 bis 300 direkt und zirka 200 indirekt. Dazu kommen weitere 200 Arbeitsplätze von Vorleistern. Volkswirtschaftliche Einbussen, aber auch fiskalische Mindereinnahmen für den Kanton Uri wären die Folge.

Insgesamt brächte die blossen Sanierung der bestehenden Gotthardröhre erhebliche Nachteile mit sich. So wären nicht nur massive Einschränkung der Erreichbarkeit zu erwarten, die zu spürbaren Einbussen für die Speditionsbranche, die Tourismusbranche (vor allem Urner Oberland) und für güterverkehrsintensive Branchen führt und dadurch Arbeitsplätze gefährdet. Auch die geschilderten indirekten volkswirtschaftlichen Auswirkungen wären erheblich. Diese könnten zwar mit einer etappierten Vorgehensweise gemindert werden, etwa durch eine verlängerte Öffnung der Passstrasse während der Sommermonate. Allein, diese Möglichkeit brächte eine erhebliche Mehrbelastung der Passstrasse mit sich, was sich auf den Urner Tourismus und die Umweltbelastung negativ auswirkte. Zudem verblieben die negativen Folgen einer längeren Bauzeit.

Aus Sicht des Kantons Uri überwiegen die wirtschaftlichen Gefahren einer blossen Sanierung der bestehenden Anlage. Bei einer Vollsperrung und einer schlechten Konjunkturlage können die zu erwartenden Nettoeinbussen die Arbeitslosenrate im Kanton Uri verdoppeln. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass es nicht

möglich ist, eine Sanierung ohne Ersatzröhre wirtschaftsverträglich durchzuführen. Abgesehen davon darf der Kanton Uri auf seinem engen Raum keinen zusätzlichen Raum für einen LKW-Bahnverlad zur Verfügung stellen.

C. Beurteilung der Initiative

Die Initiative sieht vor, dass eine zweite Röhre gebaut und die bestehende Röhre saniert wird, sodass der zukünftige Betrieb in zwei Röhren mit je zwei Spuren stattfindet (wobei eine Spur nur als Stand- und Pannestreifen benutzt werden darf). Damit können zwar Vorteile verbunden sein, doch überwiegen die Nachteile:

- a) Eine rechtzeitige Inbetriebnahme kann verhindern, dass es während der Sanierung zu verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Einbussen kommt. Doch benötigt – gemäss den aktuellen Schätzungen des Bundesamts für Strassen – die Realisierung einer zweiten Röhre insgesamt acht bis 15 Jahre für Planung und Projektierung (einschliesslich des politischen Prozesses) und sieben Jahre für den Bau. Eine Realisierung auf den angestrebten Sanierungszeitpunkt von 2025 ist deshalb nicht realistisch. Die Sanierung mit einer zweiten Röhre müsste deshalb auf 2035 verschoben werden. Der Bund schätzt die Kosten für eine zweite Röhre auf rund 2,023 Milliarden Franken. Dazu kommen Kosten für Überbrückungsmassnahmen von zirka 250 Millionen Franken und Kosten für die Sanierung der bestehenden Röhre von 515 Millionen Franken. Es wäre also mit Gesamtkosten von rund 2,8 Milliarden Franken zu rechnen. Der Bund lehnt deshalb eine zweite Röhre ab.
- b) Der richtungsgetrennte Betrieb hat einen positiven Einfluss auf die Sicherheit. Solange aber nur je eine Spur benutzt werden darf, verändert sich die Stausituation am Portal nur unwesentlich. Eine echte Senkung des Staurisikos würde sich erst bei einem zweispurigen Betrieb pro Röhre ergeben; allerdings sind dann wegen des zu erwartenden Mehrverkehrs die Kapazitäten auf den Rampen (vor allem zwischen Amsteg und Göschenen) eingeschränkt.
- c) Die Auswirkungen der Initiative müssen aber auch im Zusammenhang mit dem Verlagerungsauftrag (Alpenschutzartikel gemäss Bundesverfassung) gesehen werden. Dieser verbietet eine Erweiterung der Strassenkapazitäten (Art. 84 Abs. 3 BV). Wird die bestehende Röhre saniert und werden in Zukunft zwei Röhren im Vollbetrieb benutzt, ist der Verfassungsauftrag verletzt, weil dies eine Kapazitätserhöhung bedeutet. Zwar sieht die Volksinitiative eine Betriebsform vor, die die Kapazitäten nicht erhöhen soll; dies ist grundsätzlich denkbar. Doch ist im Falle einer Stausituation zu befürchten, dass der Druck nach Öffnung der weiteren Spuren erheblich sein dürfte. Aus rechtlicher Sicht gibt es deshalb noch keine klare Position zur Frage, ob die Standesinitiative bundesrechtskonform ist. Dies müsste zu gegebener Zeit auf Bundesebene geklärt werden. Die Einschätzungen sind diesbezüglich deshalb spekulativ. Würde aber im Extrem-

fall eine Änderung des Alpenschutzartikels notwendig, könnten die erhöhten Kapazitäten längerfristig einen Vierspurbetrieb ermöglichen und so die Stausituation verbessern. Gleichzeitig ist es aber logisch, dass damit die Attraktivität auch für den Strassengüterverkehr wieder ansteigt (z. B. Wegfall des Dosiersystems) und so den Verfassungsauftrag für die Verlagerung von der Strasse auf die Schiene und damit den Nutzen der NEAT gefährdet. Dies ist nicht im Interesse des Kantons Uri und widerspricht den bisherigen Entscheiden des Urner Volks.

D. Beurteilung des Gegenvorschlags des Regierungsrats und des Landrats

Mit Blick auf die nicht hinnehmbaren Auswirkungen einer blossen Sanierung des bestehenden Gotthard-Strassentunnels, aber auch wegen der geschilderten Nachteile, präsentieren Regierungsrat und Landrat einen Gegenvorschlag. Dieser sieht vor, statt einer blossen Sanierung eine Ersatzröhre zu bauen, aber ohne anschließende Sanierung der bestehenden Röhre. Damit könnten etwelche Probleme, die der blossen Sanierung und der Volksinitiative anhaften, vermieden werden:

- a) Die volkswirtschaftlichen Nachteile, die – wie vorne gezeigt – mit einer blossen Sanierung des bestehenden Gotthard-Strassentunnels verbunden sind, könnten vermieden werden.
- b) Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken wären hinfällig. Würde nämlich die zweite Röhre nur als Ersatzröhre ohne Sanierung der bestehenden Röhre rechtzeitig vor der Sanierung in Betrieb genommen, stellen sich die verfassungsrechtlichen Fragen nach einer Kapazitätssteigerung nicht bzw. erst, wenn über eine spätere Sanierung der bestehenden Röhre zu befinden wäre.
- c) Eine Ersatzröhre wäre zudem kostengünstiger. Sie würde gemäss den Berechnungen des ASTRA Kosten in der Grössenordnung von etwa 2,0 Milliarden Franken verursachen und wäre damit also 800 Millionen Franken günstiger als der Vorschlag gemäss Initiative. Diese Kostenschätzung geht davon aus, dass es keine zeitlichen Verzögerungen gibt, da das Verfahren für eine Ersatzröhre voraussichtlich wesentlich kürzer wäre als für eine zweite Röhre mit Sanierung der bestehenden Röhre. Falls die Ersatzröhre später als geplant zur Verfügung stünde, kämen Kosten für Überbrückungsmassnahmen der bestehenden Röhre dazu. Das ASTRA schätzt diese Kosten auf zirka 20 bis 30 Millionen Franken pro Jahr.

E. Gesamtwertung

Der Regierungsrat und der Landrat befürchten mit der Initiative eine längerfristige Unterwanderung des Verlagerungsauftrags, was nicht im Interesse der Umwelt und der Urner Volkswirtschaft liegt.

Der Kanton Uri hat sich bisher stark für die Verlagerung und gegen einen Ausbau einer zweiten Röhre eingesetzt. Die Alpenschutzinitiative und die gleichlautende Standesinitiative des Kantons wurden mit grossen Jamerheiten angenommen. Die Avanti-Initiative 2004 stiess im Kanton Uri auf 73 Prozent Ablehnung. Gleichzeitig hat der Kanton Uri im Jahr 2008 (zusammen mit dem Kanton Tessin) eine Standesinitiative für die Verlagerung eingereicht. Deshalb wäre es inkonsequent, wenn sich nun der Kanton für einen Ausbau der Strassenkapazitäten im Gotthard-Strassentunnel einsetzen würde. Die Glaubwürdigkeit der Urner Politik litte, nachdem sich Uri in den letzten Jahrzehnten auf allen Ebenen sehr stark für eine umweltfreundliche Verkehrspolitik und die Verlagerung von der Strasse auf die Schiene stark gemacht hat.

Neben dem Bestreben, das Verlagerungsziel keineswegs zu gefährden, gilt es, die geschilderten negativen Folgen für die Urner Volkswirtschaft während der Sanierung des Gotthard-Strassentunnels zu vermeiden.

Regierungsrat und Landrat nehmen deshalb folgende Haltung ein:

- Eine durchgehende Sperrung des Gotthard-Strassentunnels über die gesamte Bauzeit ist für den Kanton Uri inakzeptabel.
- Eine Verringerung der Sperrtage ist nicht zielführend, weil dadurch die negativen Folgen für den Kanton Uri zwar verringert, aber nicht eliminiert werden können.
- Der gleichzeitige Bau einer zweiten Röhre und die anschliessende Sanierung der bestehenden löst zwar das wirtschaftliche Problem, weist aber deutliche Risiken auf, weil die Kapazitäten längerfristig vergrössert werden könnten. Der Verlagerungsauftrag gerät deutlich unter Druck.
- Das Verlagerungsziel im Schwerverkehr muss unbedingt hochgehalten werden. Der Kanton fordert nach wie vor eine Maximierung des Nutzens des Kantons im Zusammenhang mit der NEAT-Eröffnung (Regionalbahnhof Altdorf, Axentunnel, Erhalt der Bergstrecke).

Regierungsrat und Landrat lehnen deshalb die Initiative ab und unterbreiten einen Gegenvorschlag. Darin verpflichtet sich der Kanton Uri, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen für den Bau einer Ersatzröhre ohne anschliessende Sanierung der heute bestehenden Röhre. Damit können die Vorteile einer Ersatzröhre genutzt und gleichzeitig die kritischen Nachteile der Initiative vermieden werden.

Der Gegenvorschlag weist gegenüber der Initiative folgende Vorteile auf:

- Die rechtzeitige Erstellung der Ersatzröhre vermeidet Sperrzeiten der Gotthardachse und verhindert deshalb mögliche negative Auswirkungen. Dies gilt insbesondere auch für den Kanton Tessin, der stärker noch als der Kanton Uri von einer funktionierenden Gotthardachse abhängig ist.

- Eine Ersatzröhre ohne Sanierung der bestehenden Röhre erhöht die bestehenden Kapazitäten nicht, ist zweifelsfrei verfassungskonform und sichert damit den Verlagerungsauftrag. Das Verkehrsregime und das Strassensystem werden nicht geändert, da die Ersatzröhre de facto eine Kopie der jetzigen Röhre ist.
- Die Baukosten für eine Ersatzröhre sind zwar höher als die Kosten für eine komplexe Sanierung der bestehenden Röhre, verbunden mit sporadischen Öffnungszeiten und umfangreichen flankierenden Massnahmen (Autoverlad, Verkehrsmanagement). Die Mehrkosten, die der Bund für eine Ersatzröhre aufzuwenden hätte (0,6 bis 0,75 Milliarden Franken, je nach Sanierungsvariante) sind aber vertretbar, wenn man die dadurch vermiedenen volkswirtschaftlichen Kosten für die betroffenen Kantone (v. a. Uri, Tessin, Graubünden) gegenüberstellt.
- Auch im Vergleich zum Bau einer zweiten Röhre gemäss Volksinitiative schneidet die Ersatzröhre kostenmässig besser ab: Gemäss aktuellen Schätzungen liegt der Kostenvorteil bei 0,8 Milliarden Franken.
- Schliesslich müssen die Chancen der NEAT (Gotthard-Basistunnels) genutzt werden, um den Verlagerungsauftrag umzusetzen. Der Bau einer Ersatzröhre ohne anschliessende Sanierung der bestehenden Röhre erlaubt eine Neubeurteilung durch die zukünftigen Generationen und ist damit für den weiteren politischen Entscheidungsprozess flexibel.
- Die bestehende Röhre kann als Sicherheitsstollen und für Notkonzepte eingesetzt werden, was eine positive Auswirkung auf die Sicherheit hat.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die kantonale Initiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft» abzulehnen und den Gegenvorschlag für eine Ersatzröhre mit zwei Fahrspuren im Gegenverkehr ohne anschliessende Sanierung des bestehenden Tunnels anzunehmen.

Anhänge

Anhang I Wortlaut der Volksinitiative

Anhang II Wortlaut des Gegenvorschlags

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

Anhang I

VOLKSINITIATIVE**zur Einreichung einer Standesinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft»**

(vom 21. Dezember 2009)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 24 Buchstabe e und Artikel 27 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

Artikel 1

Der Bundesversammlung wird eine Initiative mit folgendem Wortlaut unterbreitet:

Der Kanton Uri verlangt vom Bund, innerhalb der bestehenden Verfassungsregelung (Art. 84 BV; Alpenschutzartikel) rasch eine zweite Röhre zu bauen. Diese soll zwei Fahrspuren aufweisen. Damit kann während der anstehenden Totalsanierung im Gotthard-Strassentunnel die durchgehende Passierbarkeit ermöglicht werden. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind nach der Sanierung die beiden Fahrspuren pro Röhre als Fahrspur und als Stand- und Pannestreifen zu nutzen.

Artikel 2

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ SR 101² RB 1.1101

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

Anhang II

GEGENVORSCHLAG

zur Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Für mehr Sicherheit im Gotthard-Strassentunnel und eine starke Urner Volkswirtschaft»

(vom 30. November 2010)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 24 Buchstabe e und Artikel 27 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

Artikel 1

Der Bundesversammlung wird eine Initiative mit folgendem Wortlaut unterbreitet:

Der Kanton verlangt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit den anstehenden Erhaltungsarbeiten des Gotthard-Strassentunnels den Bau einer Ersatzröhre mit zwei Fahrspuren im Gegenverkehr ohne anschliessende Sanierung des bestehenden Tunnels.

Artikel 2

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ SR 101

² RB 1.1101

Regierungsrat

Medienmitteilung

Solider Rechnungsabschluss 2010

Das Ergebnis der Laufenden Rechnung 2010 liegt mit einem Ertragsüberschuss von 14.2 Mio. Franken um 3.0 Mio. Franken über dem Budget. Diese positive Abweichung setzt sich aus Mehrerträgen von 11.4 Mio. Franken abzüglich Mehraufwendungen von 8.4 Mio. Franken zusammen. Die Nettoinvestitionen sind mit 25.1 Mio. Franken um 4.6 Mio. Franken tiefer ausgefallen als budgetiert. Dank dem guten Resultat nimmt das Nettovermögen gegenüber dem Vorjahr um 3.2 Mio. Franken auf 23.7 Mio. Franken zu (pro Kopf 670 Franken).

in Mio Franken	Rechnung		Budget		Abweichung	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	372.2		363.8		8.4	
Total Ertrag		386.4		375.0		11.4
Ertragsüberschuss	14.2		11.2		3.0	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	67.7		65.1		2.6	
Total Einnahmen		42.6		35.4		7.2
Nettoinvestitionszunahme		25.1		29.7		-4.6
Finanzierung						
Nettoinvestitionszunahme	25.1		29.7		-4.6	
Abschreibungen		14.0		14.2		-0.2
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		14.2		11.2		3.0
Finanzierungsfehlbetrag				4.3		-4.3
Finanzierungsüberschuss	3.1				3.1	

Der Aufwand in der Kantonsrechnung 2010 beträgt brutto 372.2 Mio. Franken. Das sind 8.4 Mio. Franken oder 2.3 Prozent mehr als budgetiert. Die Abweichung resultiert einerseits aus den Mehraufwendungen für Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt der Nationalstrassen +6.6 Mio. Franken, die jedoch fremdfinanziert sind; dem Beitrag an ausserkantonale Spitalbehandlungen +1.1 Mio. Franken; dem Beitrag an das Kantonsspital Uri +1.0 Mio. Franken; den Beiträgen an private Institutionen gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung +0.8 Mio. Franken; den Beiträgen an ausserkantonale Institutionen Behindertenhilfe +0.7 Mio. Franken; der

Veränderung Rückstellung für Ferien und Gleitzeitguthaben +0.7 Mio. Franken und andererseits aus Minderaufwendungen bei den Prämienverbilligung in der Krankenversicherung –1.9 Mio. Franken und bei den Beiträgen an private Institutionen (Regionalpolitische Instrumente) –1.2 Mio. Franken. Auf vielen weiteren Aufwandpositionen resultierten insbesondere kleinere Mehr- und Minderaufwendungen, die das Ergebnis um insgesamt 0.6 Mio. Franken verschlechtern.

Auf der Ertragsseite stehen 386.4 Mio. Franken in der Kantonsrechnung 2010. Das sind 11.4 Mio. Franken oder 3.0 Prozent mehr als budgetiert. Die Verbesserung resultiert vor allem aus der Rückerstattung des Bundes für den baulichen Unterhalt der Nationalstrassen +10.7 Mio. Franken; der Überführung von freien Mitteln aus der Spezialfinanzierung des Amtes für Betrieb Nationalstrasse in die Allgemeine Kantonsrechnung +3.6 Mio. Franken; dem Mineralölsteuerertrag und den Strassenverkehrsabgaben +1.0 Mio. Franken; dem Wasserbau +0.8 Mio. Franken; dem Anteil am Ertrag Verrechnungssteuer +0.7 Mio. Franken; den Vermögenserträgen +0.7 Mio. Franken; den Bundesbeiträgen für Berufsbildung +0.7 Mio. Franken; dem Anteil am Ertrag der direkten Bundessteuer +0.6 Mio. Franken und den Bundesbeiträgen für Asylsuchende +0.6 Mio. Franken. Andererseits wird die Ertragsseite durch Mindereinnahmen bei den Wasserzinsen und Wartegebühren –5.3 Mio. Franken sowie bei den Kantonalen Steuern –4.5 Mio. Franken belastet. Zahlreiche weitere kleinere Abweichungen auf verschiedenen Ertragspositionen führen insgesamt zu einer Verbesserung von 1.8 Mio. Franken.

Die Bruttoinvestitionen der Investitionsrechnung belaufen sich auf 67.7 Mio. Franken und überschreiten damit das Budget um 2.6 Mio. Franken. Die Nettoinvestitionen fallen mit 25.1 Mio. Franken um 4.6 Mio. Franken tiefer aus als budgetiert. Brutto wurden 10.8 Mio. Franken bei den Nationalstrassen, 11.5 Mio. Franken bei den Kantonsstrassen, 25.0 Mio. Franken beim Hochwasserschutz, 3.7 Mio. Franken beim Forst, 3.2 Mio. Franken beim Gewässerschutz, 2.3 Mio. Franken bei der Landwirtschaft, 2.2 Mio. Franken gegen Naturgefahren, 2.0 Mio. Franken im Kantonsspital Uri und 1.3 Mio. Franken für den Neubau Therapiestelle investiert. Zahlreiche kleinere Investitionen belaufen sich insgesamt auf 5.7 Mio. Franken.

Der Selbstfinanzierungsgrad, das heisst die Deckung der Nettoinvestitionen, erreicht 112.4 Prozent und liegt damit 26.9 Prozentpunkte über dem Budget (85.5 Prozent). Im Jahr 2010 nimmt das Nettovermögen um 3.2 Mio. Franken zu und beträgt neu 23.7 Mio. Franken. Daraus resultiert ein Pro-Kopf-Guthaben von 670 Franken.

Der Regierungsrat wertet das Ergebnis der Kantonsrechnung 2010 als erfreulich.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Matthias Baumann, Intschi, Betriebsangestellter im Amt für Tiefbau, Baudirektion, ist am 1. März 1986 in die Kantonsverwaltung eingetreten. Er erfüllte somit am

28. Februar 2011 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat dankt Matthias Baumann für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienst des Kantons und gratuliert ihm zum Dienstjubiläum.

Genehmigung des Quartiergestaltungsplans «Oberes Breitacherli», Schattdorf

Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan «Oberes Breitacherli», Schattdorf, genehmigt. Dieser umfasst zwei Parzellen und ermöglicht neben zwei bestehenden Gebäuden den Bau von drei Wohngebäuden mit bis zu vier Wohneinheiten. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente bestehen aus den drei Plänen mit der Situation, den Längs- und Querschnitten und den Werkleitungen sowie den Sonderbauvorschriften und dem Bericht und Plan zu den Ersatzmassnahmen Feldgehölz.

Gesamtrevision der Nutzungsplanungen von Göschenen und Isenthal genehmigt

Der Regierungsrat hat die Gesamtrevision der Nutzungsplanungen der zwei Gemeinden Göschenen und Isenthal genehmigt.

Die Nutzungsplanung Göschenen besteht aus dem Zonenplan Siedlung (Massstab 1:200), dem Zonenplan Landschaft (1:13000) und der überarbeiteten Bau- und Zonenordnung (BZO). Am 3. Dezember 2010 hat die Gemeindeversammlung Göschenen der Gesamtrevision zugestimmt. Von der vorliegenden Gesamtrevision ausgenommen ist das Gebiet östlich der Bahnlinie. Dort bestehen zurzeit viele offene Fragen zu den künftigen Nutzungsmöglichkeiten. Die Nutzungsplanung wird in diesem Gebiet in einem separaten Verfahren bereinigt, sobald Klarheit über die zukünftige Nutzung des Areals besteht.

Die Nutzungsplanung Isenthal besteht aus den Zonenplänen Siedlung «Isenthal Dorf und Isleten», «Schattenberg» und «Tourismuszone Gitschenen» (1:2000), dem Zonenplan Landschaft (1:10000) und den Änderungen der Bau- und Zonenordnung (BZO). Am 17. November 2010 stimmte die Gemeindeversammlung Isenthal der Gesamtrevision zu. Von der Gesamtrevision ausgenommen ist das Gebiet Chneuwis Gitschenen im Umfeld des eidgenössischen Flachmoors. Die Bereinigung der Nutzungsplanung in diesem Teilgebiet erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren, sobald die rechtskräftige Schutzzonenplanung Naturschutzgebiet Gitschenen vorliegt.

Altdorf, 22. Februar/1. März 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung Steinwildreduktionsabschuss 2011

Die Sicherheitsdirektion Uri, gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a und g^{bis} Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung KJSV; RB 40.3111), auf Artikel 11 der Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) und auf die Genehmigung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, verfügt:

1. Abschussplanung

1.1 Zur Regulierung der Steinwildbestände in den Kolonien:

- Brisen (UR, OW und NW)
- Oberalp/Tödi (UR und GR) und
- Susten/Meiental (UR)

wird im Jahre 2011 ein Reduktionsabschuss durchgeführt.

1.2 Aufgrund der interkantonalen Bestandenserhebung 2011 und gemäss Absprache mit den angrenzenden Kantonen werden in den folgenden Kolonien und Einstands- bzw. Jagdgebieten folgende nicht markierte Tiere zum Abschuss freigegeben:

Kolonie	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
Brisen					
- Niederbauen-	1 ½ - 5 ½	3	1 ½		
Oberbauen-Brisen bis	6 ½ - 10 ½	1	+ älter	5	10
Oberalpgrat und Susten-Attinghausen	11 ½ + älter	1			
Total Brisen		5		5	10

Kolonie	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
Oberalp/Tödi					
- Brunnital/Düssli, Etzlital	1 ½ - 5 ½	3	1 ½		
	6 ½ - 10 ½	1	+ älter	4	9
	11 ½ + älter	1			
- Sulztal/Hochfulen, Windgällen	1 ½ - 5 ½	2	1 ½		
	6 ½ - 10 ½	-	+ älter	4	7
	11 ½ + älter	1			
Total Oberalp/Tödi		8		8	16

Kolonie Susten/Meiental	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Mutschen-Sustenpass	1 ½ - 5 ½	4	1 ½		
-Gorneren-Leutschach	6 ½ - 10 ½	1	+ älter	6	12
	11 ½ + älter	1			
Total Susten/Meiental		6		6	12
<hr/>					
Total Kanton Uri		19		19	38

Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt anlässlich der Generalversammlung des Urner Jägervereins vom 15. April 2011, aufgrund dieser provisorischen Abschussplanung.

Die definitive Abschussplanung wird aufgrund der Ergebnisse der Bestandserhebung 2011 vorgenommen. Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zuteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag auf das Jahr 2012 findet nicht statt.

Das Amt für Forst und Jagd informiert die Abschussberechtigten über die definitive Abschussplanung bis spätestens Ende Juli 2011.

2. *Abschussberechtigung, Abschusszuteilung und Gebühren*

2.1 Zum Abschusszuteilungsverfahren wird zugelassen, wer nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Das Hochwildpatent 2011 löst.
- b) Für den Abschuss von Steinböcken muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2010 mindestens 15 Hochwildpatente gelöst haben.
- c) Für den Abschuss von Steingeissen muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2010 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst haben.

2.2 Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu bekommen. Jagdberechtigte, die eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich nach 5-jähriger Wartezeit in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die bis und mit 2010 bereits eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, sind bis auf Weiteres von der Steinwildjagd ausgeschlossen.

Wer bis und mit 2006 eine Abschussberechtigung erhalten hat, jedoch keinen Abschuss tätigen konnte, darf sich in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

2.3 Zuteilung der Abschussberechtigung

- a) Alle Jagdberechtigten gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 können sich um einen Reduktionsabschuss für jedes zum Abschuss freigegebene Tier bewerben.
- b) Innerhalb jeder Kolonie bzw. jedes Einstandsgebietes, jedes Geschlechts und jeder Alterskategorie erhält jeweils der oder die älteste Jagdberechtigte die Abschussberechtigung. Bei gleichem Geburtsdatum wird die Abschussberechtigung durch das Los ermittelt.
- c) Die Reduktionsabschüsse werden nach Geschlecht und Alter in folgender Reihenfolge zugeteilt:

Steinböcke 11½ Jahre und älter	Steinböcke 1½ bis 5½ Jahre
Steinböcke 6½ bis 10½ Jahre	Steingeissen 1½ Jahre und ältere

Die Reihenfolge der Zuteilung nach Kolonien und Einstandsgebieten wird mittels Los bestimmt.
- d) Pro Jagdberechtigte/n kann im gleichen Jahr nur ein Reduktionsabschuss zugeteilt werden.
- e) Liegen bei einer Geschlechts- oder Altersklasse zuwenig Bewerbungen vor, so können die ältesten nicht berücksichtigten Jagdberechtigten der nächsten Kolonie bzw. des nächsten Einstandsgebietes angefragt werden, ob sie diese gleichwertige Abschussberechtigung übernehmen wollen.
- f) Das Amt für Forst und Jagd nimmt die Zuteilung der Abschussberechtigungen zusammen mit mindestens einem Vertreter der kant. Jagdkommission oder der Jägervereine Uri/Ursern vor.
- g) Einsprachen gegen diese Zuteilungen sind ausgeschlossen.

2.4 Für den Reduktionsabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Eine Grundgebühr Fr. 50.–
- b) Für die nichtführende Steingeiss Fr. 50.–
- c) Für den Bock:

mit 1½ bis 2½ Lebensjahren	Fr. 50.–
mit 3½ bis 5½ Lebensjahren	Fr. 150.–
mit 6½ bis 10½ Lebensjahren	Fr. 300.–
mit 11½ Lebensjahren und älter	Fr. 400.–

2.5 Die Grundgebühr ist beim Lösen des Jagdpatentes zu bezahlen. Die Abschussgebühr gemäss Buchstaben b und c wird nachträglich in Rechnung gestellt.

2.6 Für einen offensichtlichen Hegeabschuss kann das Amt für Forst und Jagd die Abschussgebühr ganz oder teilweise erlassen.

3. Jagdzeit und Jagdausübung

3.1 Der Reduktionsabschuss 2011 findet in den vorgenannten Kolonien, Einstands- bzw. Jagdgebieten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2011 statt.

- 3.2 Die Jagdverwaltung nimmt die Jagdgebietszuteilung vor. Änderungen von Abschuss- und Gebietszuteilung dürfen nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Forst und Jagd vorgenommen werden. Nähere Angaben erteilt der gebietszuständige Wildhüter oder Jagdaufseher. Die Anweisungen für das zugewiesene Jagdgebiet sind verbindlich.
- 3.3 Der Abschuss erfolgt auf eigene Verantwortung und darf nur durch den Abschussberechtigten/die Abschussberechtigte persönlich durchgeführt werden.
- 3.4 Geschützt sind die markierten Tiere. Insbesondere im Gebiet Brisen wurden einzelne Steintiere am Lauscher mit einer farbigen Kunststoffmarke markiert.
- 3.5 Ausserhalb der offiziellen Jagdzeiten haben sich Abschussberechtigte jedes Mal vor und nach der Steinwildjagd beim gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu melden.
- 3.6 Das erlegte Steinwild ist sauber aufgebrochen innert 24 Stunden dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen. Das Gesäuge der Steingeiss darf nicht aufgeschnitten oder beseitigt werden.
- 3.7 Fehlabschüsse sind unverzüglich vorzuweisen.
- 3.8 Abschussberechtigte können 2 Begleitpersonen mitnehmen.
- 3.9 Das Wildbret und die Trophäen erhalten die Abschussberechtigten. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.2.
- 3.10 Für den definitiv zugeteilten Abschuss steht nur die Jagdperiode 2011 zur Verfügung. In dieser Zeit nicht getätigte Abschüsse verfallen und können nicht auf nachfolgende Jahre übertragen werden. Diese/r Abschussberechtigte ist von der Zuteilung eines Tieres des gleichen Geschlechts für die nächsten 5 Jahre ausgeschlossen.

4. *Einführungskurs, Exkursion und Anmeldung*

- 4.1 Abschussberechtigte sind verpflichtet, an dem vom Amt für Forst und Jagd organisierten Einführungskurs teilzunehmen. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.
- 4.2 Die Exkursion ist frühzeitig mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu vereinbaren. Sie hat während der Dienstzeit zu erfolgen.
- 4.3 Wird der Einführungskurs nicht besucht, so hat dies den Einzug der Abschussberechtigung zur Folge.
- 4.4 Es wird kein Kursgeld erhoben.
- 4.5 Die Anmeldung für den Reduktionsabschuss ist im Amtsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält insbesondere die Abschusspläne, das Datum des Einführungskurses, die Frist der Anmeldung und das Bekanntgabedatum der Zuteilung der Reduktionsabschüsse.

4.6 Anmeldungen für den Reduktionsabschuss sind bei der Standeskanzlei auf dem besonderen Anmeldeformular einzureichen. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.

5. Sanktionen

5.1 Für einen Fehlabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Für eine laktierende Geiss oder ein Kitz Fr. 10.– pro Kilo.
- b) Für einen Bock die doppelte Gebühr der betreffenden Altersklasse, mindestens aber Fr. 600.–.
- c) Für ein markiertes Tier ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 500.– zu entrichten.

5.2 Gegen Bezahlung dieser Gebühr erhalten die Abschussberechtigten das Wildbret. Die Trophäen werden durch das Amt für Forst und Jagd beschlagnahmt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und die Kantonalen Jagdvorschriften sinngemäss.
- 6.2 Diese Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 6.3 Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung der Abschussplanung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in Kraft.

Altdorf, 11. März 2011

Sicherheitsdirektion
Beat Arnold, Regierungsrat

Steinwildreduktionsabschuss 2011

Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2011

1. Gemäss Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 11. März 2011 wird in den Kolonien:

- Brisen (UR, OW, NW)
- Oberalp/Tödi (UR, GR)
- Susten/Meiental (UR)

in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2011 ein Reduktionsabschuss auf Steinwild durchgeführt. Insgesamt werden in den vorgenannten Kolonien 19 Böcke und 19 Geissen, insgesamt 38 Stück freigegeben.

Der definitive Abschussplan wird aufgrund der Bestandenserhebung im Frühjahr 2011 festgelegt. Die Zuteilung findet trotzdem provisorisch statt.

Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag der Abschussberechtigungen auf das Jahr 2012 findet nicht statt.

2. Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu erhalten. Jagdberechtigte, die eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich nach 5-jähriger Wartezeit in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Zum Abschuss von Steinböcken können sich Bewerber bzw. Bewerberinnen melden, welche bis und mit 2010 mindestens 15 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben oder bis und mit 2006 zwar eine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

Zum Abschuss von Steingeissen sind Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen, welche bis und mit 2010 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben oder bis und mit 2006 zwar eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

3. Die Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2011 ist mit dem besonderen Anmeldeformular auf der Standeskanzlei in der Zeit vom 11. bis 25. März 2011 einzureichen. Auf dem Anmeldeformular können die Bewerber/innen die gewünschten Abschüsse angeben.
4. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.
5. Die Teilnahme am Steinwildreduktionsabschuss wird durch Zuteilung bestimmt. Dabei werden die Reduktionsabschüsse an die ältesten Jagdberechtigten zugeteilt. Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt anlässlich der Generalversammlung des Urner Jägervereins vom 15. April 2011 in Schattdorf.
6. Der Einführungskurs für die zugeteilten Abschussberechtigten findet statt am: Montag, 6. Juni 2011, 20.00 Uhr, Treffpunkt Parkplatz Kant. Verwaltung, Klausenstrasse 2, Altdorf (Eingang Amt für Forst und Jagd).

Die Teilnahme an diesem Einführungskurs ist obligatorisch. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.

Die Exkursion ist mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher separat zu vereinbaren.

Altdorf, 11. März 2011

Amt für Forst und Jagd

Direktionen

Volkswirtschaftsdirektion

Landwirtschaftliche Nutzflächen; Mutationen 2011

Bewirtschafterwechsel/Nutzungsänderungen (Flächenmutationen) im Jahre 2011

Änderungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ohne Alpweiden) im Kanton Uri sind dem Amt für Landwirtschaft Uri schriftlich zu melden. Als Änderung in der Bewirtschaftung gelten:

1. Durch Änderung des Pachtverhältnisses oder anderer Umstände wird eine Parzelle durch einen neuen Bewirtschafter genutzt.
2. Änderungen in der Nutzungsart gegenüber dem Vorjahr, d. h. Mähnutzung oder ausschliesslich Dauerweidenutzung.
3. Änderungen im Hochstamm-Obstbaumbestand auf dem Betrieb (Zu- und Abgänge sind unbedingt zu melden).

Solche Änderungen in der Bewirtschaftung, die 2010/2011 eingetreten sind oder noch vorkommen werden, sowie nicht mehr bewirtschaftete Parzellen, sind unter Angabe der Parzellen-Nr. der betroffenen Fläche dem Amt für Landwirtschaft Uri, z. Hd. Hanspeter Kempf, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, bis spätestens Dienstag, 3. Mai 2011 (Datum Viehzählung 2011) schriftlich oder persönlich, nach vorgängiger Terminvereinbarung mit Hanspeter Kempf, Telefon 041 875 23 01, zu melden. Bereits für 2011 eingereichte Mutationen müssen nicht mehr gemeldet werden.

Später eingehende Flächenmutationen können für die Beitragsauszahlung 2011 nicht mehr berücksichtigt werden.

Altdorf, 11. März 2011

Amt für Landwirtschaft

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Altdorf und Umgebung

Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung

Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung im Kirchgemeindehaus,
Sonntag, 27. März 2011, 9.30 Uhr.

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 21. März 2010
3. Jahresbericht 2010
4. Jahresrechnung 2010
 - 4.1 Gemeindevermögen
 - 4.2 Kollekten
 - 4.3 Legate
 - 4.4 Sablitzky-Stiftung
5. Wahlen
 - 5.1 Kirchenpflege
 - 5.2 Präsidentin
 - 5.3 Rechnungsrevisoren
6. Garage für Pfarrhaus
7. Abendmahl
8. Verwaltung Kanton
9. Verschiedenes

Gerne erwarten wir Sie zur Versammlung und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Altdorf, 11. März 2011

Die Kirchenpflege

Schulen

Maturitätsprüfungen

Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Maturitätsprüfungen 2011 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Maturitätsprüfungen
 - Montag, 23. Mai 2011 Deutsch
 - Dienstag, 24. Mai 2011 Schwerpunktfach
 - Mittwoch, 25. Mai 2011 Mathematik
 - Donnerstag, 26. Mai 2011 Englisch
 - Freitag, 27. Mai 2011 Französisch
2. Die mündlichen Maturitätsprüfungen
 - Freitag, 10. Juni 2011
 - Dienstag, 14. Juni 2011
 - Mittwoch, 15. Juni 2011
3. Maturafeier
Die Verkündigung der Promotion und die Verabschiedung der Maturandinnen und Maturanden finden am Freitag, 17. Juni 2011, 17.00 Uhr, im Tellspielhaus in Altdorf statt.
4. Anmeldung Maturitätsprüfung 2011
Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri werden aufgefordert, sich bis Montag, 28. März 2011 anzumelden:
Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z.H. der Kantonalen Maturitätsprüfungskommission, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf
Der Anmeldung sind beizufügen: Anmeldeformular (beim Sekretariat der Kantonalen Mittelschule Uri zu beziehen); Zeugniskopien des 4. und 5. Gymnasialjahres.
Die Prüfungsgebühr von Fr. 50.– wird über die Schülerrechnung eingezogen.

Altdorf, 11. März 2011

Die Maturitätsprüfungskommission

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2705.1201, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung Nr. 8 im 2. Obergeschoss und Nebenräume, $\frac{69}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1053.1201

Veräusserer:

Temizsoy-Elmali Hasan und Saziye, Mülihalden 9, 8303 Bassersdorf

Erwerber:

Föhn Urs, Schulstrasse 10, 6438 Ibach

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. Februar 1995

Altdorf

Grundstück Nr.: S3931.1201, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräume (gelb), $\frac{281}{1000}$ Miteigentum an Nr. 635.1201

Veräusserer:

Furger-Arnold Werner, Axenstrasse 71, 6454 Flüelen

Erwerber:

Schuler-Schuppisser Hanspeter und Maria, Hellgasse 14, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. November 1998

Altdorf

Grundstück Nr.: M5576.1201, Einstellbox Nr. 4, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2416.1201;
Grundstück Nr.: M5577.1201, Einstellbox Nr. 5, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2416.1201

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Winkel, 6460 Altdorf: Furger-Arnold Werner, Axenstrasse 71, 6454 Flüelen; Baugeschäft Josef Baumann AG, JB-Bau, Flüelerstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Schuler-Schuppisser Hanspeter und Maria, Hellgasse 14, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. Mai 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5606.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 21.2 im Erdgeschoss und Nebenraum (violett), $\frac{117}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2326.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Favre-Arnold Jules und Melanie, Seedorferstrasse 19, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5607.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 21.3 im 1. Obergeschoss und Nebenraum (dunkelblau), $\frac{118}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2326.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Jauch-Ziegler Thomas und Edith, Teiftalgasse 17, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5609.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 21.5 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (braun), $\frac{126}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2326.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Loretz-Christen Mathias und Monika, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5610.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 21.6 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (hellblau), $\frac{109}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2326.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Scheiber-Albert Hubert und Anita, In der Mühlematte 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5613.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 23.1 im Erdgeschoss und Nebenraum (rot), $\frac{118}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2414.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Corrado-Betschart Alessandro und Lucia, Bauernhofweg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5614.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 23.2 im Erdgeschoss und Nebenraum (violett), $\frac{114}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2414.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerberin:

Walter Marty Immobilien AG, Gotthardstrasse 176, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5615.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 23.3 im 1. Obergeschoss und Nebenraum (dunkelblau), $\frac{105}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2414.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Bissig-Kempff Stefan und Annamarie, Bahnhofstrasse 54, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5616.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 23.4 im 1. Obergeschoss und Nebenraum (dunkelgrün), $\frac{124}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2414.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerberin:

Josef Burch Keramische Wand- und Bodenbeläge GmbH, Enetriederstrasse 16, 6060 Sarnen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5617.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 23.5 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (braun), $\frac{109}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2414.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Müller Karl und Rothenbühler Gertrud, Leitschachweg 20, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5618.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 23.6 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (hellblau), $\frac{116}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2414.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Ashawanden-Marinelli Thomas und Marika, Pro Familiaweg 20, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5620.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 23.8 im 3. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum (hellgrün), $\frac{157}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2414.1201

Veräusserin:

Implus AG Schwyz, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz

Erwerber:

Stella-Bucher Roberto und Claudia, Acherweg 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 2010

Attinghausen

Parzelle von 53 m², ab Grundstück Nr.: 190.1203, Plan Nr. 5, Plan Nr. 7, Chummet, Chummetbach, Kohlplatz, Gartenanlagen, übrige bestockte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Bach, Kanal, übrige humusierete Flächen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Trottoir, zu Grundstück Nr.: 78.1203, Plan Nr. 4, Plan Nr. 5, Burghofstatt, Chummet, Galliried, Matten, Postmatte, Stämpfig, Bach, Kanal, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen

Veräusserin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Attinghausen, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Parzelle von 10 m², ab Grundstück Nr.: 214.1203, Plan Nr. 5, Burghofstatt, Chummet, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude, übrige bestockte Flächen, zu Grundstück Nr.: 78.1203, Plan Nr. 4, Plan Nr. 5, Burghofstatt, Chummet, Galliried, Matten, Postmatte, Stämpfig, Bach, Kanal, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen

Veräusserer:

Wyrsh-Zurfluh Robert, Kummetsstrasse 21, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Attinghausen, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. September 1977

Parzelle von 4 m², ab Grundstück Nr.: 78.1203, Plan Nr. 4, Plan Nr. 5, Burghofstatt, Chummet, Galliried, Matten, Postmatte, Stämpfig, Bach, Kanal, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, zu Grundstück Nr.: 214.1203, Plan Nr. 5, Burghofstatt, Chummet, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude, übrige bestockte Flächen

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Attinghausen, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Wyrsh-Zurfluh Robert, Kummetstrasse 21, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Juni 1979

Erstfeld

Parzelle von 268 m², ab Grundstück Nr.: 298.1206, Plan Nr. 23, Geissberg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige vegetationslose Flächen, zu Grundstück Nr.: 900.1206, Plan Nr. 23, Geissberg, Waldnacht, geschlossener Wald, Weide, übrige vegetationslose Flächen, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Püntener-Wyss Ambros, Kirchgasse 1, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Erstfeld

Parzelle von 496 m², ab Grundstück Nr.: 897.1206, Plan Nr. 23, Waldnacht, Weide, übrige vegetationslose Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 900.1206, Plan Nr. 23, Geissberg, Waldnacht, geschlossener Wald, Weide, übrige vegetationslose Flächen, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserer:

Püntener-Arnold Felix, Schwändi, 6468 Attinghausen; Wyrsh-Volken Paul, Schafmatt, 6468 Attinghausen; Furrer-Infanger Martin, Riedstrasse 6, 6467 Schattdorf; Püntener-Furrer Rudolf, Bocki, 6472 Erstfeld; Püntener-Ziegler Walter, Bocki, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Püntener-Wyss Ambros, Kirchgasse 1, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Flüelen

Grundstück Nr.: 121.1207, 293 m², Plan Nr. 5, Dorf, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Baumann-Epp Martin

Erwerberin:

Gotthard Immobilien GmbH, Schachengasse 7, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. Dezember 2009

Flüelen

Grundstück Nr.: 122.1207, 149 m², Plan Nr. 5, Dorf, Strasse, Weg, Fels, Gebäude, übrige bestockte Flächen

Veräussererin:

Baumann-Epp Margrit, Niederrieden 40, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Gotthard Immobilien GmbH, Schachengasse 7, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

29. April 1983

Flüelen

Grundstück Nr.: 624.1207, 949 m², Plan Nr. 17, Ober Frimseli, geschlossener Wald, Gebäude, Weide

Veräusserer:

Muheim-Arnold Karl, Obermattli 7, 6454 Flüelen

Erwerber:

Muheim Marcel, Obermattli 7, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Juli 2008

Göschenen

Grundstück Nr.: S457.1208, Sonderrecht am Restaurant mit Nebenräumen und Küche, sowie Anteil Keller «Getränkeller» und Estrich A., ²⁶/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 41.1208

Veräusserer:

Erben des Muther-Epp Edwin

Erwerber:

Neff-Walser Lucas und Simone, Bremgartenstrasse 124, 8953 Dietikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Mai 1994, 24. Januar 2007

Isenthal

Grundstück Nr.: 410.1211, 149 m², Plan Nr. 11, Egg, Gartenanlagen, geschlossener Wald, Gebäude

Veräusserer:

Hufschmid Jean Jacques, Rübibachstrasse 13, 6372 Ennetmoos

Erwerberin:

Gisler Jauch Andrea, Obere Egg, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. November 1967

Schattdorf

Grundstück Nr.: 515.1213, 62396 m², Plan Nr. 10, Haldi, Weide, geschlossener Wald, übrige humusierte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserer:

Gisler Anton, Haldiberg 2, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Gisler-Kempf Felix, Hirzenboden 1, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. Juli 1983

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2308.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss/Dachgeschoss Nord und Nebenraum, ¹⁹⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1699.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M2290.1213, Abstellplatz Nr. 5, ¹/₈ Miteigentum an Nr. D1701.1213, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Betschart-Gisler Orlando, Reussacherstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Betschart-Gisler Emma, Mattenweg 4, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. September 1996

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3080.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (lichtgrün), ¹³⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1862.1213; Grundstück Nr.: M3091.1213, Autoabstellplatz Nr. 6, ¹/₁₆ Miteigentum an Nr. D1863.1213

Veräusserer:

Baumann-Scheiber Alois und Ruth, Spielmatthof 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Suter-Baumann Martin und Raphaela, Mühlehof 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Januar 2009

Wassen

Grundstück Nr.: 158.1220, 667 m², Plan Nr. 3, Hinterdorf, Toracher, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Baumann-Gamma Josef

Erwerberin:

Baumann-Gamma Monika, Hinterdorf, 6484 Wassen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. November 2010

Altdorf, 11. März 2011

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 42 vom 1. März 2011, Seite 29

23. Februar 2011

Gasperini Beteiligungs AG,

in Seedorf UR, CH-120.3.000.621-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 30 vom 11.2.2011, S. 16, Publ. 6029986). Domizil neu: c/o Gasperini Grossried AG, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf UR.

23. Februar 2011

Waltisberg + Co.,

in Altdorf UR, CH-120.2.001.197-1, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 27.12.2004, S. 22, Publ. 2611488). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gamma, Barbara, von Bürglen UR, in Büren NW, Gemeinde Oberdorf NW, Kommanditärin, mit Einzelunterschrift, mit einer Kommanditsumme von Fr. 5000.–.

24. Februar 2011

Fantastic Fashion Limited, London, Zweigniederlassung Flüelen,

in Flüelen, CH-120.9.000.023-5, c/o Thomas Arnold, Seestrasse 11, 6454 Flüelen, Ausländische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: Company Number 7427792. Firma Hauptsitz: FANTASTIC FASHION LIMITED. Rechtsform Hauptsitz: private company limited by shares. Hauptsitz: London (UK). Kapital Hauptsitz: Kapital: GBP 100.–; Liberierung: GBP 100.–. Angaben zur Zweigniederlassung: Zweck: Handel im Bereich von Bekleidung und modischen Accessoires. Eingetragene Personen: Langen, Urs, von Cazis, in Vezia, Direktor der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift.

24. Februar 2011

Nachtrag zum im SHAB Nr. 34 vom 17.2.2011, S. 17, publizierten TR-Eintrag Nr. 48 vom 11.2.2011.

Triulzi Natursteine GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.011-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 34 vom 17.2.2011, S. 17, Publ. 6037306). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Valente, Dennis, von Silenen, in Altdorf UR, Gesellschafter, mit Kollektivprokura zu zweien, mit 25 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [nicht: in Beckenried].

24. Februar 2011

Tell Immobilien, R. Distelrath,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.038-9, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 204 vom 20.10.2010, S. 14, Publ. 5860808). Das Einzelunternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Gossau SG im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 44 vom 3. März 2011, Seite 19

28. Februar 2011

Putz-Team Gisler GmbH,

in Bürglen UR, CH-120.4.000.098-6, c/o Hansueli Gisler, Mattenstrasse 5, 6463 Bürglen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.2.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung einer Reinigungsunternehmung, insbesondere für die Reinigung von Geschäfts- und Wohnliegenschaften, sowie die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art in diesem oder verwandten Bereich. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich bei andern Unternehmungen

beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben oder erworbene, belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichungen ihres Zwecks förderliche sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung vom 23.2.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gisler, Hansueli, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

28. Februar 2011

Vostok Logistik AG,

in Flüelen, CH-120.3.000.069-1, Bahnhofstrasse 29, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.2.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Export nach und den Import aus Russland und anderen GUS-Staaten von Textilien, Einrichtungsgegenständen, Industrieanlagen und Ersatzteilen, die Erbringung von Marketing- und Consulting-Dienstleistungen sowie die Übernahme, Ausführung und Vermittlung von Logistik-Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen und Grundeigentum erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Gemäss Erklärung vom 25.2.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger, Herbert, von Spiringen, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 11. März 2011

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Erstfeld

- Bauherrschaft: Aschwanden-Büchi Franz und Daniela, Talweg 26, Erstfeld
Bauvorhaben: Wintergarten-Anbau
Bauplatz: Talweg 26, Parzelle L1422.1206
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gisler-Marti Hans, Haldistrasse 64, Haldi
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Stall; neu Maschinen-/Geräte und Lagerraum
Bauplatz: Haldistrasse; Parzelle L517.1213
Bemerkung: Baute ausserhalb Bauzone; teilweise ausgeführt
- Bauherrschaft: Herger-Kempf Karl, Gotthardstrasse 77, Schattdorf
Bauvorhaben: Folientunnel/Fahrzeugunterstand
Bauplatz: Gotthardstrasse 77; Parzelle L173.1213
Bemerkung: Baute ausserhalb Bauzone
- Bauherrschaft: Zraggen-Gisler Josef und Lisbeth, Bitzi 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Renovation/Innenumbau «Hofhaus»
Bauplatz: Dorfbachstrasse 9; Parzelle L1924.1213

Silenen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Silenen, v. d. Gemeinderat Silenen, Gotthardstrasse 217, Silenen
Bauvorhaben: Sanierung Bergwanderweg
Bauplatz: Höhenweg Silenerberge (Abschnitt: Waldiberg – Golzern, Bristen)
Bemerkungen: Anlage ausserhalb der Bauzone;
Planeinsicht bei der Gemeinde

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeinde-

baubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 11. März 2011

Verkehrsbeschränkungen

Göschenen

Der Gemeinderat Göschenen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Göscheneralpstrasse, Streckenteil Wasen (Kord. 687 898/169 179) bis Berggasthaus Dammagletscher (681 280/167 086)

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten, beidseits der Strasse, mit Zusatztafel «9 Km» (Streckenlänge), Signal Nr. 5.03.

Gwüest (Bereich Koord. 682 527/167 392)

Signal Nr. 4.17, Parkieren gestattet (vier Parkfelder), Signal Nr. 4.17, entlang der Göscheneralpstrasse.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgreicher Signalisation in Kraft.

Göschenen, 11. März 2011

Gemeinderat Göschenen

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Die Abwasser Uri als Eigentümerin und Betreiberin der öffentlichen Entwässerungsanlagen im Kanton Uri eröffnet unter Vorbehalt der notwendigen Bewilligungen die Konkurrenz für die Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Umlegung der Transitleitungen Eiboden West, Gemeinde Andermatt.

Name und Adresse der Vergabestelle: Abwasser Uri, Industriezone Schächenwald, Postfach 133, 6460 Altdorf.

Verfahrensart: Offenes Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri.

Auftragsbezeichnung: Kanalisation Andermatt, Umlegung Transitleitungen Eiboden West, Ausführung 2011.

Gegenstand und Umfang des Auftrags: Tiefbau-, Spezialtiefbau- und Leitungsbauarbeiten.

Ungefähre Hauptmassen:

- vorgetriebene Spundwände Längen ca. 12 bis 15 m
- Total Spundwandfläche ca. 22 500 m², Vorhalten ca. 8 000 m²
- Aushub ca. 9 000 m³
- Neue Mischwasserleitung DN 900 mm, GUP, SN = 2500 N/m², Länge ca. 770 m
- Neue Mischwasserleitung DN 1400 mm, GUP, SN = 2500 N/m², Länge ca. 20 m
- Neue Regenwasserleitung DN 600 mm, GUP, SN = 2500 N/m², Länge ca. 750 m
- 28 Kontrollschächte DN 1000 mm, 1200 mm und 2000 mm
- Baupiste ca. 850 m
- Hüllbeton Abwasserleitungen ca. 2 000 m³
- Wasserhaltung und -behandlung Baugrube
- Wasserhaltung während dem Zusammenschluss altes mit neuem Abwassersystem

Innerhalb des Gesamtauftrags erfolgt die Ausführung gleichzeitig in zwei Bereichen, die wiederum in mehrere Abschnitte unterteilt sind.

Varianten: Teilangebote sind nicht zugelassen. Unternehmervarianten können zusätzlich zum Amtsvorschlag eingereicht werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Detailprüfung von Unternehmervarianten durch die Vergabestelle.

Ausführungstermine: Baubeginn am 16. Mai und Abschluss aller Arbeiten bis 31. Oktober 2011. Aufgrund der Wichtigkeit des rechtzeitigen Abschlusses der

Arbeiten wird der Werkvertrag Konventionalstrafen bis maximal 10% des Auftragswertes für die Einhaltung der Hauptmeilensteine vorsehen.

Arbeitsgemeinschaften, Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in sach- und termingerechter Ausführung von Leistungen der aus-
geschriebenen Art.
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur. Leistungsfähigkeit
Anbieter.
- Finanzielle Leistungsfähigkeit zur Tragung der mit den ausgeschriebenen Lei-
stungen verbundenen Risiken.

Zuschlagskriterien:

- | | |
|---|-----|
| ■ Gesamtpreis Angebot | 70% |
| ■ Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Referenzen Anbieter | 15% |
| ■ Bauvorgang und Termine. Technischer Bericht | 10% |
| ■ Organisation, Verfügbarkeit | 5% |

Bezugsstelle und Preis der Unterlagen: Interessierte Unternehmungen haben sich mit vollständiger Korrespondenz-/Rechnungsadresse und Angabe der gewünsch-
ten Bezugsform der Submissionsunterlagen beim Projektverfasser Baumann He-
dinger Gasser AG, 6460 Altdorf anzumelden, Fax 041 870 03 04 oder E-Mail an
info@bhg-bauingenieure.ch. Der Versand der Submissionsunterlagen an die Unter-
nehmer erfolgt nach Bestellungseingang.

Kosten für den Bezug der Submissionsunterlagen:

- Variante 1: kostenlos in rein elektronischer Form, alle Daten als pdf auf CD
oder
- Variante 2: gegen Gebühr von Fr. 200.– exkl. MWST in Papierform sowie Daten
auf CD.

Adresse und Frist zur Einreichung der Offertunterlagen:

- Frist zur Abgabe: Montag, 11. April, 16.00 Uhr, Eintreffen der Unterlagen bei der
Abwasser Uri, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf. (Hinweis: Massgebend ist nicht der Poststempel, sondern das Eintreffen bei der Vergabestelle!)
- Postadresse: Abwasser Uri, Postfach 133, 6460 Altdorf.
- Couvertaufschrift: Kanalisation Andermatt, Umlegung Transitleitung Eiboden
West (Mit den Submissionsunterlagen abgegebene Klebeetikette verwenden)

Offertöffnung: Dienstag, 12. April 2011, 8.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Abwasser
Uri, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertre-
tungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Vom beauftragten Unternehmer wird vor Werkvertragsunterzeichnung eine Erfüllungsgarantie über 3 bis 8% der Werkvertragssumme verlangt. Diese muss durch eine erstklassige schweizerische Bank- oder Versicherungsgesellschaft und über die Dauer der gesamten Bauarbeiten ausgestellt werden. Für diese Arbeiten wird ein KBOB-Werkvertrag abgeschlossen. Im Weiteren ist eine Solidarbürgschaft während der Gewährleistungsfrist vorgesehen.

Es findet keine obligatorische Begehung statt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 11. März 2011

Abwasser Uri

Offene Stellen

Justizdirektion Uri

Beim Obergericht des Kantons Uri ist die Stelle einer/eines

Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreibers (50%-Teilzeitstelle)

per 18. April 2011 oder nach Vereinbarung, befristet bis Ende Dezember 2011, zu besetzen.

Hauptaufgaben: Tätigkeit als Gerichtsschreiber/in mit beratender Stimme in der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kantons Uri, eingeschlossenen Sozialversicherungs- und Abgaberecht.

Anforderungen: abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium; Interesse am Verwaltungsrecht; Anwaltspatent und praktische Erfahrung in der Justiz, Verwaltung oder Advokatur sind von Vorteil; zielstrebige und systematische Arbeitsweise; sichere Ausdrucksformen in Wort und Schrift; Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit.

Wir bieten: eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach kantonalem Personalrecht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Obergerichtspräsident Rolf Dittli, Telefon 041 875 22 67, gerne zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 21. März 2011 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 11. März 2011

Justizdirektion Uri
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Justizdirektion Uri

Infolge Wahl des bisherigen Stelleninhabers zum Landgerichtsvizepräsidenten Uri ist beim Landgericht Uri/Jugendgericht Uri die Stelle einer/eines

Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreibers

wieder zu besetzen.

Aufgabenbereich: Tätigkeit als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber mit beratender Stimme, vorwiegend in der strafrechtlichen Abteilung des Landgerichts Uri und am Jugendgericht Uri; Teilnahme an Verhandlungen mit beratender Stimme; Protokollführung; Abfassen von Urteilssprüchen; Begründung von Urteilen.

Anforderungen: abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium, Anwaltspatent erwünscht; praktische Erfahrung in der Justiz, Verwaltung oder Advokatur sind von Vorteil; Interesse am Straf- und Jugendstrafrecht sowie am Straf- und Jugendstrafprozessrecht; präzise sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Schrift und Wort; systematische Arbeitsweise, Zielstrebigkeit und Verhandlungsgeschick; Selbstständigkeit und Belastbarkeit.

Wir bieten: eine anspruchsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit in einem kleinen, motivierten Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Stellenantritt: 1. Juni 2011 oder nach Übereinkunft.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen lic. iur. Heinz Gisler, Telefon 041 875 22 63, gerne zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 1. April 2011 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 11. März 2011

Justizdirektion Uri
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Obergericht

Bereinigung Eigentumsvorbehaltsregister

Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs hat die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister bei sämtlichen Betreibungsämtern des Kantons Uri angeordnet (vgl. SHAB Nr. 40 vom 25. Februar 2011, S. 54, SHAB Nr. 41 vom 28. Februar 2011, S. 34).

Sämtliche bei diesen Betreibungsämtern vor dem 1. Januar 2006 eingetragenen Eigentumsvorbehalte werden gelöscht, sofern gegen die Löschung nicht Einspruch erhoben wird.

Einsprüche sind spätestens bis 31. März 2011 unter Entrichtung der Kosten für die Mitteilung an den Erwerber (Fr. 9.–) beim Betreibungsamt, wo der Eigentumsvorbehalt eingetragen ist, schriftlich einzureichen; dabei sind Datum des Eintrages, der Name des Erwerbers, die Sache und der ursprünglich garantierte Forderungsbetrag anzugeben.

Altdorf, 11. März 2011

Obergericht des Kantons Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 17. März 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 50 65.

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Kanton

Dienstag, 22. März 2011

- Hauswirtschaftliche und bäuerliche Bildung modular

Informationsabend: 19.30 Uhr im BWZ Obwalden, Giswil. Detaillierte Unterlagen:
Sekretariat BWZ Obwalden, Telefon 041 666 64 80 oder bwz@ow.ch

Vereine

Freitag/Samstag, 11./12. März 2011

- RMV-Lottomatch in Seedorf

im Restaurant Rössli. Hauptpreise: Goldvreneli, Gutscheine. Über einen Besuch freut sich der RMV Seedorf.

Freitag/Samstag, 18./19. März 2011

- Urner Trophäenschau und Pelzfellmarkt in Altdorf

im Mehrzweckgebäude Winkel. Öffnungszeiten Trophäenschau: Freitag, 18.00 bis 23.30 Uhr; Samstag, 8.00 bis 17.00 Uhr; Pelzfellmarkt: Samstag, 8.00 bis 12.00 Uhr. Grosse Tombola, Jagdbilder 2010 auf Grossleinwand, Gastgruppe «Jägerverein Ursern», Freitagabend Ländlermusik.

Kanton

REGLEMENT über die Berufsmaturitätsschule

(Änderung vom 1. März 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 3. März 2009 über die Berufsmaturitätsschule¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 14 Absatz 1

¹ Prüfungsfrei ins lehrbegleitende Modell wird aufgenommen, wer im Durchschnitt der Fächer Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im 5. Semester der Oberstufe eine 5,0 erreicht und in allen Fächern die höchste Niveaustufe besucht hat. Massgebend für die Berechnung des Durchschnitts sind die Noten im Zeugnis.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 70.1125

REGLEMENT über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen

(Änderung vom 22. Februar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 27. Januar 1998 über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Waffenkontrollstelle

Die Sicherheitsdirektion² bezeichnet die Waffenkontrollstellen und legt die Gebühren fest.

Artikel 7 Vorzeigepflicht

Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd mit sich zu führen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 9 Schiessnachweis

¹ Jeder Jäger und jede Jägerin muss alle auf der Jagd geführten Waffen einschieszen.

² Die Jagdwaffen können auf allen anerkannten Jagdschiessanlagen und auf den vom Amt für Forst und Jagd bewilligten Schiessplätzen eingeschossen werden.

³ Das Patent für das Jagdjahr erhält, wer die Waffe ab dem 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des Jagdjahres einschiesst.

⁴ Es wird keine bestimmte Schuss- und Trefferzahl vorgeschrieben. Jeder Jäger und jede Jägerin muss die Schiessfertigkeit selber bewerten und nötigenfalls fördern.

⁵ Auf dem amtlichen Schiessnachweis sind die Waffenart, die Waffennummer, die besuchte Jagdschiessanlage und das Einschiesdatum einzutragen. Der Nachweis ist von der Schiessaufsicht und vom Schützen oder von der Schützin zu unterzeichnen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 40.3154

² Vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Veranstungskalender Altdorf

März

- | | | |
|---------|--|----------------------------|
| 11. | Lottomatch, Trachtengruppe Altdorf, Winkel | Fr, 19.30 |
| 11. | Theater Überland: Schiffbruch, Theater(uri) | Fr, 20.00 |
| 12. | Papiersammlung, Strassensammlung
der Gemeinde Altdorf | Sa, ab 7.30 |
| 12. | Ausstellung: «Inszenierungen» (Arbeitstitel),
Haus für Kunst Uri Ausstellung bis So, 22. Mai 2011 | |
| 15. | Referat «Erfolgreich mit christl. Werten
im Betriebsalltag»,
Seelsorgeraum Altdorf, Kollegikapelle | Di, 19.00 |
| 15. | Schreiber & Schneider «Reibung erzeugt Wärme»,
Frauenbund Uri, Theater(uri) | Di, 19.30 |
| 16. | Schnuppernachmittag im Kleinkindergarten | Mi, 14.00–15.30 |
| 16. | JazzAmMittwoch, Theater(uri) | Mi, 20.00 |
| 17. | Bättä mit dä Chlyynä, Kirche Bruder Klaus | Do, 9.30 |
| 18. | Fastensuppe, Seelsorgeraum Altdorf, Winkel | Fr, 11.30–13.00 |
| 18./19. | Lottomatch, Schützengesellschaft,
Schützenhaus | Fr/Sa, jeweils 19.30–24.00 |
| 19. | Kolping-Zmorgä, Kolpinghaus | Sa, 9.00 |
| 19. | Jugendgottesdienst mit Blauring, Kirche Bruder Klaus | Sa, 16.30 |
| 20. | Eucharistiefeyer mit Freunde der Kirchenmusik,
Kirche St. Martin | So, 10.00 |
| 21.–25. | Woche der offenen Tür, Musikschule Uri | Mo–Fr |
| 22. | Spielabend für Jugendliche und Erwachsene,
Ludothek Altdorf | Di, 19.30–24.00 |
| 23. | Gschichtä- und Märlichischtä mit Barbara,
Kantonsbibliothek Uri Stiftung | Mi, 14.15–14.45 |
| 23. | Divertimento: Plan B (Comedy), Theater(uri) | Mi, 20.00 |
| 25. | Fastensuppe, Seelsorgeraum Altdorf, Winkel | Fr, 11.30–13.00 |
| 25. | Kantonale Volksmusik-Vortragsübung, Musikschule Uri
Hotel Höfli | Fr, 19.00 |
| 25. | Sportlerehrung, Amt für Kultur und Sport, Theater(uri) | Fr, 20.00 |
| 25. | Nothelferkurs Teil 1, Samariterverein Altdorf,
Winkel | Fr, 19.45–22.00 |
| 26. | Nothelferkurs Teil 2, Samariterverein Altdorf,
Winkel | Sa, 8.00–17.00 |
| 26. | Tag der offenen Türe, Spielgruppe Altdorf | Sa, 10.00–15.00 |
| 26. | Kindertheater, Bruno der Sandkastenmann | Sa, 16.00 |
| 26. | Max Lässer und das Überlandorchester, Theater(uri) | Sa, 20.00 |
| 31. | Der runde Tisch, Staatsarchiv Uri | Do, 20.00 |



KANTON
URI

VOLKSWIRTSCHAFTS-
DIREKTION

Aus der Heimarbeitsproduktion



Stofftaschen in 3 Farben (weiss, rot, gelb-schwarz)
Preis Fr. 8.-- / Stück



Handtasche Fr. 50.--
Aktentasche Fr. 55.--
Einkaufstasche Fr. 20.--
mit oder ohne Uristierdruck



Handtaschen Fr. 50.--
Ohne Uristierdruck

- Verkauf bei Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion
Abteilung Heimarbeit
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 24 28
Telefax: 041 875 24 12
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi
E-Mail: reto.bossi@ur.ch



KANTON
URI

VOLKSWIRTSCHAFTS-
DIREKTION

Aus der Heimarbeitsproduktion



Diverse Krawatten
Preis von Fr. 35.-- bis Fr. 44.--



Schal aus 100 % Seide in 3 versch. Farben (blau, gelb, grau)
Masse ca. 150 x 40 cm / Preis: Fr. 45.-- / Stück

- Verkauf bei der Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion
Abteilung Heimarbeit
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 24 28
Telefax: 041 875 24 12
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi
E-Mail: reto.bossi@ur.ch

AZA 6460 Altdorf

